

Firmenstempel

....., am

An die
Marktgemeinde Scheifling
8811 Scheifling, Amtsplatz 1

Bauvorhaben:
.....
.....
- **Bauführerbescheinigung**

BESCHEINIGUNG

Das gefertigte Unternehmen bescheinigt als Bauführer im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, daß das o.a. Vorhaben der Baubewilligung und den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt wurde.

- Es bestehen keine Abweichungen gegenüber der Baubewilligung. *)
- Es bestehen geringfügige, d.h. nicht bewilligungspflichtige, Abweichungen gegenüber der Baubewilligung, die in Form der hier angeschlossenen Beschreibung bzw. beigelegten Ausführungspläne bekanntgegeben werden. *)

.....
(firmenmäßige Fertigung)

***) NICHTZUTREFFENDES STREICHEN**

1) Diese Bescheinigung ist gemäß § 38 des Stmk. BauG 1995 gleichzeitig mit dem Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen. Wird sie nicht vorgelegt, hat die Behörde – auf Kosten des Bauherrn – zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen. Dies erfolgt in der Regel in Form einer Überprüfungsverhandlung (Endschau). Für die dem allgemeinen Augenschein im Rahmen einer solchen Verhandlung nicht zugänglichen bzw. dabei nicht prüfbaaren Bauteile wird die Behörde den Überprüfungsergebnis eines geeigneten Sachverständigen anstelle der fehlenden Bauführerbescheinigung fordern bzw. auf Kosten des Bauherrn einholen.

2) Für vorgenommene bewilligungspflichtige Abweichungen von der genehmigten Ausführung ist spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Benützungsbewilligung unter Beigabe der vom Gesetz geforderten Unterlagen um die nachträgliche Baubewilligung bzw. Baufreistellung anzusuchen.